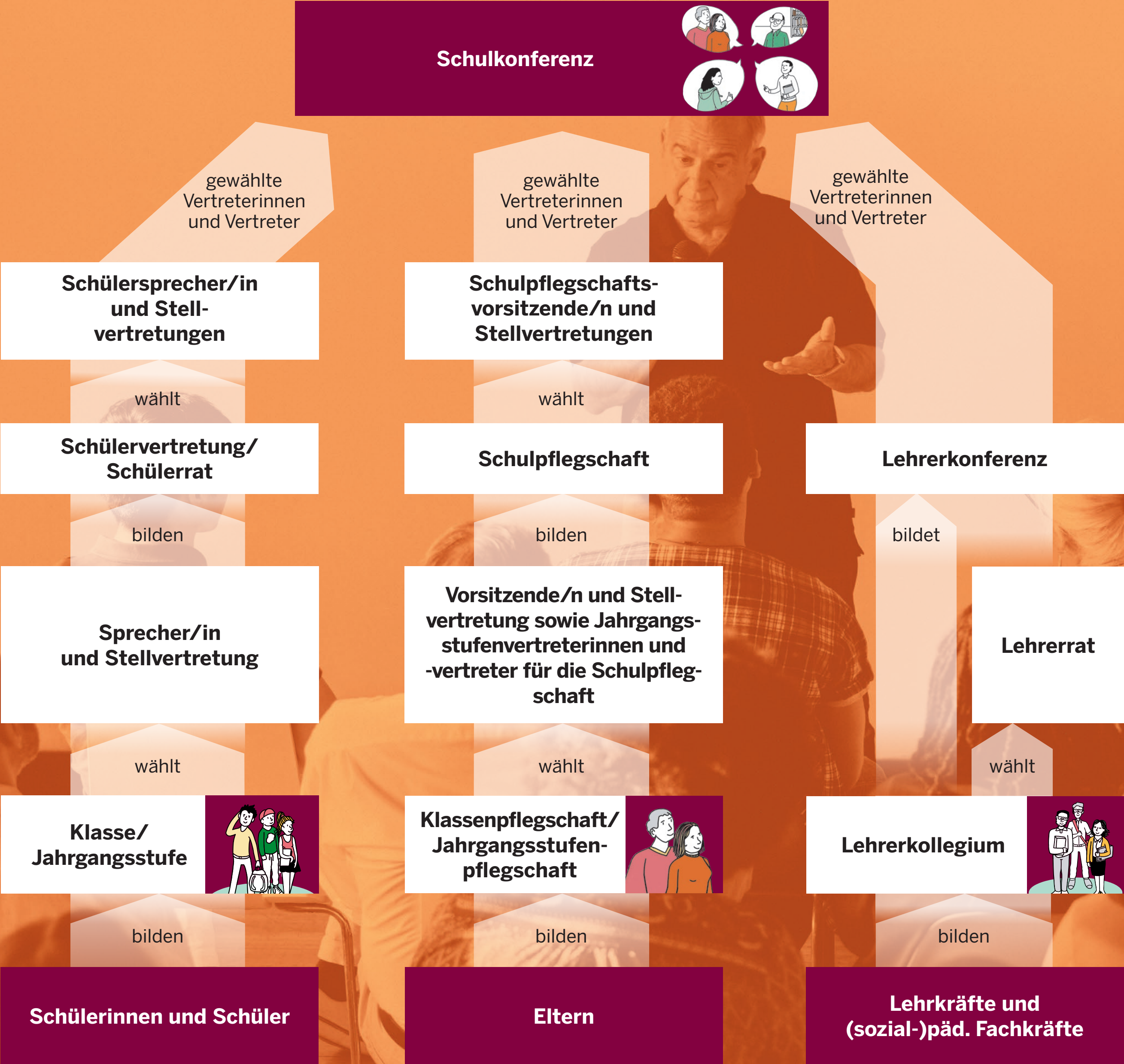


Die Gremien der schulischen Mitwirkung*



*(§§ 62–75 Mitwirkung in der Schule, Schulgesetz NRW)

Elternvertretungen in weiteren Konferenzen:

Klassen-/ Jahrgangsstufenkonferenz
Teilnahme der/des Pflegschaftsvorsitzenden mit beratender Stimme möglich

Fachkonferenz/ Bildungsgangkonferenz
Schulpflegschaft wählt zwei Elternvertretungen pro Fach

Teilkonferenz
Schulkonferenz bestimmt die Zusammensetzung; Elternvertretung möglich

Eilausschuss
Schulkonferenz wählt eine Elternvertretung

Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen
(§ 53 Schulgesetz NRW)
Schulpflegschaft wählt eine Elternvertretung

